

## Fälle

### 1. „Trierer Weinversteigerung“ – BGH 07.06.1984 – IX ZR 66/83, BGHZ 91, 324

A besucht erstmals in seinem Leben eine Weinversteigerung in Trier. Als er während eines Versteigerungsvorgangs – im Publikum sitzend – einen alten Bekannten erblickt, winkt er ihm durch Heben der Hand zu. Daraufhin erteilt ihm der Auktionator – entsprechend den Versteigerungsregeln - den Zuschlag über eine hochpreisige Flasche Wein.

Muss A den Wein bezahlen?

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs.2 BGB

Übereinstimmende WE (Angebot / Annahme?)

Angebot des A durch Heben der Hand?

Äußerer TB (obj. Empfängerhorizont): Aus Sicht e. verst. Dritten (+)

Heben der Hand ließ äußerlich auf Handlungswille / Rechtsbindungswille / Geschäftswille schließen

Innerer TB (-): A hatte schon kein Erklärungsbewusstsein

Rechtsfolge? str.:

Willenstheorie: § 118 BGB analog (keine wirksame WE, somit kein Vertragsschluss)

Erklärungstheorie: WE ist wirksam, aber anfechtbar gem. § 119 Abs.1 Var.1 BGB (BGH a.a.O.)

Ergebnis hängt somit davon ab, welcher Theorie gefolgt wird

Zur Annahme bei Versteigerungen s. § 156 BGB

## 2. „Haakjöringsköd“ – RGZ 99, 147

A bietet B eine Schiffsladung (100 Fässer) „Haakjöringsköd“ zu einem bestimmten Preis zum Kauf an. Haakjöringsköd ist das norwegische Wort für Haifischfleisch. B nimmt das Angebot an. Sowohl A, als auch B gehen irrig davon aus, dass „Haakjöringsköd“ *Walfischfleisch* bedeutet. Als A die Ladung vor der Übergabe kontrolliert, stellt er fest, dass es sich tatsächlich um Haifischfleisch handelt. Er teilt dies dem B mit, der nun von ihm die Lieferung von 100 Fässern Walfischfleisch verlangt.

Kann A von B die Lieferung von 100 Fässern Walfischfleisch verlangen?

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs.1 S.1 BGB

Dann müssten A und B einen KaufV i.S.v. § 433 BGB über 100 Fässer Walfischfleisch geschlossen haben

Übereinstimmende WE (Angebot / Annahme?)

Angebot d. A liegt grundsätzlich vor – Inhalt?

Frage der Auslegung (§§ 133, 157 BGB): Einerseits *wirklicher* Wille (§133 BGB), andererseits *objektivierter* Empfängerhorizont (§ 157 BGB).

Weicht der *wirkliche* Wille beider Parteien von dem objektiven Erklärungsinhalt ab, gilt das tatsächlich übereinstimmend Gewollte („*falsa demonstratio non nocet*“ – unschädliche Falschbezeichnung). Entsprechendes gilt für die Annahme durch B.

Ergebnis: Angebot und Annahme bezogen sich hier auf 100 Fässer *Walfischfleisch*, so dass B ein entsprechender Anspruch (Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises) zusteht.

Weiterer Fall zu Auslegung / Dissens: RGZ 104, 265 („Weinsteinsäure“)

3. „Ist das Kindlein noch so klein.....“

A schickt seine fünfjährige Tochter T mit einem Zettel zum Bäcker B, um für das sonntägliche Frühstück einzukaufen. T gibt dem Bäcker den Zettel, auf dem 6 Brötchen, 3 Croissants und 2 Milchbrötchen stehen. Der Bäcker packt alles in eine Tüte und übergibt diese der T. Dann stellt sich heraus, dass T kein Geld dabei hat. Daraufhin begleitet B die T nach Hause und verlangt das Geld für die Ware von A. Dieser ist empört und meint, dass B doch genau wisse, dass T noch viel zu jung sei, um alleine einkaufen zu können.

Hat B gegen V einen Anspruch auf Zahlung des Preises für die Waren?

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs.2 BGB

Übereinstimmende WE -Angebot und Annahme?

Angebot des A?

Problem: A hatte selbst keinen unmittelbaren Kontakt zu B.

Stellvertretung durch T?

Dann müsste T eine eigene WE im Namen des A abgegeben haben.

Abgrenzung Stellvertreter /Bote: Hier hat T lediglich eine WE des A als Bote überbracht. Bote kann auch eine geschäftsunfähige Person sein (§ 165 BGB nicht einschlägig).

Zwischenergebnis: Angebot des A (+)

Annahme durch B

Annahme grundsätzlich konkludent durch Packen und Übergabe der Tüte.

Problem: Zugang der Annahme: T ist nur Bote. Deswegen hier: Zugang der Annahme durch Forderung des Kaufpreises unmittelbar ggüber A.

Ergebnis: B kann von A die Zahlung des Kaufpreises verlangen

1. Abwandlung: A gibt T 20 € mit und sagt, sie solle aussuchen, worauf sie Lust hat.

Hier ist T nicht lediglich Bote, weil sie keine fest bestimmte WE des A überbringt, sondern selbst auf den Inhalt der WE Einfluss nimmt. Rechtsfolge: Keine wirksame Stellvertretung durch T wegen Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB). Aus demselben Grund auch kein Anspruch des B gegen T aus Vertrag.

Genehmigung durch A gem. § 177 Abs. 1 BGB möglich?

2. Abwandlung: Wie 1. Abwandlung, aber T ist 12 Jahre alt.

Hier ist eine wirksame Stellvertretung für A möglich (§§ 165, 106 BGB), wenn die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.

4. Rechtsgeschäfte im Internet – eBay (nach BGH 11.05.2011 – VII ZR 289/09)

Die A ist Inhaberin eines passwortgeschützten Kontos bei der Auktionsplattform eBay unter ihrem Namen („A“). Ohne Kenntnis der A verschafft sich ihr Ehemann B erstmals Zugang zu diesem Konto und bietet dort einen hochwertigen antiken Schrank mit einem Eingangsangebot von 1,00 € zum Verkauf an. Einige Tage vor Ablauf der Auktion gab C unter seinem Mitgliedsnamen ein Maximalangebot von 1.000,00 € ab. Am nächsten Tag wird die Auktion vorzeitig durch Rücknahme des Verkaufsangebots beendet. Sämtliche weiteren Gebote lagen unter 1.000,00 €.

Kann C von A die Übereignung des Schanks Zug-um-Zug gegen Zahlung von 1.000,00 € verlangen?

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs.1 S.1 BGB

Übereinstimmende WE (Angebot / Annahme)?

Bei Internetauktionen stellt das Einstellen der Ware ein verbindliches Angebot (nicht lediglich eine invitatio ad offerendum) dar, welches durch das höchste Gebot angenommen wird. § 156 BGB findet auf Internetauktionen keine Anwendung.

Problem: A hat das Angebot nicht abgegeben.

Wirksame Stellvertretung gem. § 164 Abs.1 S.1 BGB durch B

- Eigene WE des B (in Abgrenzung zum Boten) (+)
- Im Namen der A?

Hier wollte B keine WE im Namen der A abgeben. Es liegt vielmehr ein Fall des Handelns *unter* fremdem Namen (im Gegensatz zum Handeln *im* fremden Namen), also eine Identitätstäuschung, vor.

§§ 164 ff. BGB analog?

Voraussetzung: Planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage

Zu differenzieren:

Namenstäuschung: Hier kommt es dem Erklärungsempfänger nicht auf die Identität der erklärenden Person an; in diesem Fall kommt der Vertrag mit der tatsächlich erklärenden Person (hier: B) zustande, also keine analoge Anwendung der §§ 164 ff. BGB.

Identitätstäuschung: Liegt vor, wenn die Person des (angegebenen) Namensträgers für den Erklärungsempfänger von Bedeutung ist, dann analoge Anwendung der §§ 164 ff. BGB wg. vergleichbarer Interessenlage.

Hier: Identitätstäuschung, da bei Internetverkäufen die Person des Verkäufers i.d.R. für den Käufer von Bedeutung ist (z.B. wg. Bewertungen), also § 164 ff. BGB analog.

Problem: Fehlende Vertretungsmacht des B

Duldungsvollmacht? (-) A wusste nichts von dem Handeln des B

Anscheinsvollmacht?

Kommt in Betracht, wenn die (vollmachtlos) vertretene Person das Handeln des Scheinvertreters bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können. Voraussetzung ist die Setzung eines zurechenbaren Vertrauenstatbestandes durch die vertretene Person.

Im konkreten Fall (erstmalige Nutzung des eBay-Kontos durch eine dritte Person) hat der BGH diese Voraussetzung verneint, (a.A. wohl vertretbar).

Ergebnis (nach BGH): C hat keinen Anspruch gegen A aus § 433 Abs.1 BGB (aber gegen B aus § 179 BGB)